

Anforderungen an wasserrechtliche Anträge

(Bau eines Bootsanlegers gemäß § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG)

Die Herstellung von baulichen Anlagen an oberirdischen Gewässern (hier: Bootsanleger) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Genehmigung. Liegt die Anlage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers, so ist zusätzlich noch eine Genehmigung gemäß § 78 WHG erforderlich.

NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010, Nds. GVBl. Nr. 5/2010, S. 64

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009, BGBl. Nr. 51, S.2585

Antragsunterlagen:

Der Antrag ist mindestens in **2facher Ausfertigung** beim Landkreis Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Trift 27, 29221 Celle einzureichen und muss folgende Unterlagen enthalten:

- **Formloser Antrag** auf Errichtung eines Bootsanlegers gemäß § 36 und ggf. § 78 WHG
- **Erläuterungsbericht** mit folgenden Angaben:
 - **Veranlassung**
 - Beschreibung der räumlichen **Lage** mit Angaben über Gemarkung, Flur und Flurstück sowie den Eigentümer der Fläche
 - **Bauausführung** des Anlegers
 - **Kosten** der Maßnahme
- **Übersichtskarte** (Topographische Karte 1: 25.000), auf welcher der betroffene Bereich dargestellt ist.
- **Übersichtsplan** (Deutsche Grundkarte 1: 5.000) aus dem der betroffene Bereich sowie Grenzen unter Schutz gestellter Gebiete ersichtlich sind.
- **Lageplan** (i.d.R. 1: 500)
- **Detailplan** des Bootsanlegers (i.d.R. 1: 50) mit Draufsicht und Schnitten

Allgemeine Hinweise:

- Um das Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, sollten die Einverständniserklärungen des Eigentümers der betroffenen Fläche und des Unterhaltungspflichtigen des Gewässers den Antragsunterlagen beigelegt werden.
- Alle Anlagen des Antrages sind vom Verfasser, der Erläuterungsbericht zusätzlich auch vom Antragsteller (Betreiber) mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Landkreis Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum.